



+ SUPPLIER CODE OF CONDUCT

KTP KUNSTSTOFF
PALETTENTECHNIK GMBH

INHALT

1. Einleitung
2. Anforderungen an Lieferanten
 - a. Menschenrechte und Arbeitssicherheit
 - b. Umwelt
 - c. Ethik
3. Umsetzung der Anforderungen

1. EINLEITUNG

Die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH bekennt sich zu einer die Umwelt und Menschenrechte achtenden Unternehmensführung und setzt sich für unternehmerische Nachhaltigkeit und ethische Geschäftspraktiken ein. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Diese Werte sehen wir als wesentlichen Grundstein unserer Lieferantenbeziehungen und erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Für die zukünftige

Zusammenarbeit vereinbaren wir daher die Geltung der nachstehenden Regelungen als verbindliche Mindestanforderungen unserer Geschäftsbeziehung. Sofern geltendes Recht strengere Anforderungen stellt, gilt selbstverständlich die gesetzliche strengere Regelung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct zu erfüllen und bemüht sich darum, seine Vorlieferanten und Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann für die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH in letzter Konsequenz zur Auflösung der Vertragsbeziehung führen.

Der Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

2. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

a. Menschenrechte und Arbeitssicherheit

Achtung der Menschenwürde

Der Lieferant achtet die allgemeinen Persönlichkeits- und Menschenrechte. Gewalt, Einschüchterung, Mobbing und sexuelle Belästigung sind verboten.

Verbot der Kinderarbeit

Kinder unter 15 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter des Landes, in dem der Lieferant unternehmerisch tätig ist, dürfen nicht beschäftigt werden. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, ergreift der Lieferant Abhilfemaßnahmen, um den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die unerlaubt oder schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind; besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder eine vergleichbare Arbeit sind untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden des Lieferanten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können, das Einhalten sensibler Dokumente oder Löhne ist verboten. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Es erfolgt keine Beauftragung oder Nutzung von Sicher-

heitskräften, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Arbeitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme trifft er notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem informiert und unterweist der Lieferant die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen.

Koalitions- und Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, werden respektiert. Der Lieferant diskriminiert keine Arbeitnehmer aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation.

Diskriminierungsverbot, Frauenrechte, Vielfalt und Inklusion

Diskriminierung – also jegliche Benachteiligung, Herabwürdigung und Ungleichbehandlung etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer

Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung – ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant verpflichtet sich, vulnerable Gruppen soweit erforderlich zu schützen, Frauenrechte zu achten und Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion zu fördern.

Faire Entlohnung

Der Lieferant zahlt einen angemessenen Lohn und gleiche Entgelte für gleichwertige Arbeit. Das Entgelt muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt soll ausreichen, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte entziehen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen und dürfen inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche betragen. Mitarbeitenden des Lieferanten stehen mindestens ein arbeitsfreier Tag in einer Siebentagewoche und Urlaubstage gemäß der gesetzlichen Regelung zu.

2. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

b. Umwelt

Umgang mit Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der durch das LkSG vorgegebenen Pflichten des Minimata-Übereinkommens bezüglich Quecksilber vom 10. Oktober 2013 sowie des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Abkommen) vom 23. Mai 2001.

Umgang mit Luftemission

Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) halten gesetzliche Grenzwerte ein. Emissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf so zu behandeln, dass diese ungefährlich werden. Der Lieferant ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Emissionen zu minimieren.

Behandlung und Ableitung von Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf so zu behandeln, dass das Abwasser keine negativen Auswirkungen auf Menschen und das Ökosystem verursacht. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Abfall

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Mitarbeitende sind zu vermeiden. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Umgang mit Gefahrstoffen

Stoffe, die zu akuten gesundheitlichen Schäden beim Menschen führen oder gefährlich für die Umwelt sind, sind so zu handhaben und zu entsorgen, dass von ihnen keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ausgehen.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, Nutzung erneuerbarer Energien, Schutz der Biodiversität

Der Lieferant ist bestrebt, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, beispielsweise durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird bevorzugt.

Der Lieferant stellt sicher, dass die verwendeten Stoffe aus verantwortungsvollen Quellen stammen. Der Lieferant ist bestrebt, die Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme aufzuhalten, natürliche Ökosysteme zu schützen und nicht zur Veränderung, Entwaldung sowie Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beizutragen.

2. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

c. Ethik

Fairer Wettbewerb

Der Lieferant setzt sich für fairen, leistungsorientierten Wettbewerb ein und hält die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einschließlich der geltenden Kartellgesetze ein. Insbesondere beteiligt er sich nicht an Absprachen, die

Preise oder Konditionen beeinflussen, oder mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit, Datenschutz, Offenlegung von Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen gerecht zu werden.

Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit der KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten während und auch nach Ende des Vertragsverhältnisses als Geschäftsgeheimnis zu bewahren und Unterlagen und Informationen hierzu geheim zu halten. Eine Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit schriftlicher Zustimmung der KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Unternehmensdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus der Zusammenarbeit mit der KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH sind streng geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert Rechte an geistigem Eigentum; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität, Korruption, Vorteilnahme, Interessenkonflikte

Bei allen Geschäftsaktivitäten legt der Lieferant hohe Integritätsstandards zugrunde. Der Lieferant verfolgt eine Null-Toleranz-Politik beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung und der Annahme oder Gewährung von Geschenken. Persönliche Beziehungen und private Interessen haben keinen Einfluss auf Entscheidungen des Lieferanten. Daher vermeidet der Lieferant Interaktionen mit anderen Lieferanten und Geschäftspartnern, die zu Interessenkonflikten führen können, wie etwa bei finanziellen, persönlichen oder familiären Beziehungen zu Lieferanten, Kunden oder Geschäftspartnern.

Finanzielle Verantwortung

Der Lieferant beachtet die ihn betreffenden internationalen und nationalen Rechnungslegungsvorschriften und Offenlegungspflichten, sowie die Regelungen zur Ausfuhrkontrolle unter Beachtung bestehender Wirtschaftssanktionen.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Dieser Code of Conduct ist Teil des Vertrags zwischen der KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH und dem Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, sich an die vorstehend aufgeführten Anforderungen zu halten und diese den Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmen in für sie verständlicher Weise zu kommunizieren.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant gewährt den Mitarbeitenden den Zugang zu Beschwerdeverfahren und macht diese bekannt. Das Beschwerdeverfahren gewährleistet, dass es für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und mit wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich ist.

Kontrolle der Einhaltung

Die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH erwartet von Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb der Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Bei Verdacht auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH unaufgefordert zeitnah über die Sachverhalte sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren, soweit diese die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH betreffen.

Folgen eines Verstoßes gegen Regelungen des Verhaltenskodex

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH dies dem Lieferanten innerhalb eines Monats unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH unzumutbar ist, kann die KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH alle Verträge nach Ablauf der Nachfrist beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht wurde.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Bestätigung

Hiermit bestätigt der Lieferant, den Code of Conduct erhalten zu haben, und verpflichtet sich hiermit, die darin enthaltenen Verhaltensanforderungen und Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel



KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH

Saarstraße 1, 66359 Bous

T +49 6834 9210 - 0

F +49 6834 9210 - 20

info@ktp-online.de

www.ktp-online.de

Wir sind zertifiziert:

DIN EN ISO 9001

DIN EN ISO 14001

DIN EN ISO 50001

DIN EN ISO 14064-1



MADE IN GERMANY